
Anhang 3 zu Anlage 3: VERAH

VERAH-Leistungen

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine(n) Medizinische(n) Fachangestellte(n) („MFA“) mit der vom Institut für hausärztliche Fortbildung (IhF) zertifizierten Qualifikation „Versorgungsassistent(in) in der Hausarztpraxis“ („VERAH“), werden der VERAH-Zuschlag für die Versorgung des Personenkreises, für den die P3 abgerechnet werden kann, bzw. die VERAH-Einzelleistung für die Versorgung des Personenkreises, für den die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten abgerechnet werden kann, nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet:
 - a) Beschäftigung mindestens einer VERAH in der Hausarztpraxis.
 - b) Nachweis der Qualifikation der VERAH sowie deren Beschäftigung in der Hausarztpraxis
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes (<http://www.verah.de>) veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Der VERAH-Zuschlag wird gemäß **Anlage 3** und erstmalig ab dem Quartal vergütet, in dem die VERAH im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt, solange die Voraussetzungen nach dem vorstehenden Absatz 1 vorliegen, und beim die Meldung abgebenden HAUSARZT beschäftigt ist.
- (4) Die Einzelleistung „Besuch durch VERAH bei Palliativpatienten“ ist ab dem auf dem VERAH-Meldeformular angegebenen Anmeldedatum abrechenbar.
- (5) Der Hausärzteverband ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen dieses **Anhangs 3 zur Anlage 3** durchzuführen.